

W i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

a) als Vorsitzender:  
Reg. Rat Goetz

b) als Beisitzer:

Herr Wolff (Film-Industrie)  
" Fritsch (Kunst u. Literat.)  
" Czempel (Volkswohl-  
Frau Dr. Metz fahrt)

Betrifft den Bildstreifen: "Glanz und  
Blend der Kurtisane"

Antragsteller: Noa-Film-Gesellschaft  
m.b.H., Berlin

Ursprungsfirma: dto.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht ab-  
gegeben. - Für den Antragsteller sind erschienen: Herr Podelt und Frau Dr.  
Friedmann. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt:	481 m
II. "	373 "
III. "	296 "
IV. "	383 "
V. "	358 "
VI. "	461 "
VII. "	240 "
<u>zusammen:</u>	<u>2592 m</u>

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden fol-  
gende B

B e t s c h l u s s

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen  
Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt  
werden.

Folgende Teile sind verboten:

- a) Im 1. Akt nach Titel 26 ff. sämtliche Szenen, in denen der ehemalige  
Galereensträfling Collin in der Tracht eines Jesuiten mit dem Kreuz auf  
der Brust zu sehen ist. Länge: 48.-- m.
- b) In Akt 2 nach Titel 2 die Szene, in der Collin in der gleichen Tracht  
bei der Kurtisane Esther ist und sie überredet, in das Kloster zu gehen.  
Entsprechend haben zu fallen die Titel 3 "So werde ich nicht sterben,  
ohne mich mit dem Himmel ausgesöhnt zu haben?"  
Titel 4: "Es wird alles wieder gut zu machen sein" Titel 5: " - wenn  
Sie in Weltabgeschiedenheit ein Leben der Buße führen".  
Länge: 102.-- m.
- c) In Akt 2 nach Titel 25 (der nicht verboten ist) die Zeremonie der Auf-  
nahme Esther's in das Kloster. Entsprechend haben Titel 16 "Willst Du  
geloben, meine Tochter, die Regeln unseres heiligen Ordens zu befolgen"  
und 17 "Bist Du bereit, der Welt für immer zu entsagen?"  
Länge: 79,50 m.

Gesamtlänge: 229,50 m.

zu entfallen.

B e t s c h l u s s g r ü n d e:

Entscheidungsgründe:  
=====

Die Kammer war der Ansicht, dass 1. die Darstellung eines Verbrechens, im Mötum eines Priesters im Trubel eines Maskenballes, 2. die geheuchelte Seelsorge des Verbrechens und endlich 3. die Zeremonie der Aufnahme einer Gefallenen in ein Kloster, ohne die übliche Prüfungszeit geeignet ist, das religiöse Empfinden weiter Volkskreise zu verletzen.

gez. G o e t z.

Gegen diese Entscheidung legte Heß Pödehl Beschwerde ein.

gez. G o e t z.